

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2016

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 17.3.2016
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
3. Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

4. Innentüren und Schreinerarbeiten Sekundarschule Hilden, Am Holterhöfchen 20-26
5. Hack- und Pflegearbeiten im Stadtgebiet 2016
6. 2-Jahresvertrag für die Herstellung von Schmutz-, Regen-, Mischwassergrundstücksanschlüssen und für Kanalunterhaltung
7. Lieferung der Mittagsspeisung an städtische Kitas, Grundschulen und die Sekundarschule

Jahrgang 23

Nummer 05-2016

Datum 30.03.2016

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 02103 72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. € 20,00 (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2016

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		17.	16.	27.			06.		21.		02.	14.
Haupt- und Finanzausschuss			02.			22.			07.		30.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		11.				08.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		18.							08.		24.	
Integrationsrat												08.
Jugendhilfeausschuss		18.				16.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		15.										
Personalausschuss		15.										
Rechnungsprüfungsausschuss				18.							07.	
Schul- und Sportausschuss		10.				15.					23.	
Sozialausschuss		11.				13.						05.
Stadtentwicklungsausschuss	20.	17.	09.	13.		29.		31.		05.	09.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		10.				09.					16.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 17.3.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.3.2016 folgende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Nutzer und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Bürgerhaus wird als öffentliche Einrichtung für das kulturelle und gesellschaftliche Leben insbesondere Hildener Bürger/innen betrieben und kann auf Antrag zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Nutzung des Bürgerhauses ist nur mit schriftlicher Genehmigung des/der Bürgermeisters/in der Stadt Hilden zulässig.
- (3) Der Antrag auf Nutzung ist schriftlich an den/die Bürgermeister/in, Amt für Gebäudewirtschaft, zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname und Anschrift des/der Antragstellers/in bzw.
 - des/der Veranstalters/in
 - Telefonnummer, ggf. mobile Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 - Benennung des gewünschten Raumes
 - Art der Veranstaltung
 - maximale Teilnehmerzahl
 - Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung incl. Vor- und Nachbereitung
 - Gewerbetreibende/r
 - Erhebung eines Eintrittsgeldes

Der/die Antragsteller/in gilt als Verantwortlicher der Veranstaltung.
 Ohne schriftlichen Antrag wird eine Vorreservierung längstens für 14 Tage aufrechterhalten.

- (4) Nutzungen des Bürgerhauses (z.B. Musikgruppen zu Probezwecken), die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu stören sowie Schäden an Einrichtung und Gebäude befürchten lassen, sind unzulässig.

- (5) Der/Die Nutzer/-in ist eine Übertragung der Nutzungsgenehmigung auf Dritte, auch teilweise, nicht gestattet; des Weiteren zeichnet er/sie sich verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Im Bürgerhaus werden auf Antrag Räumlichkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) über die Einhaltung der Nachtruhe zur Verfügung gestellt.

(2) Die Nutzung der Räume des Bürgerhauses zu Veranstaltungszwecken ist montags bis donnerstags bis maximal 22.30 Uhr und freitags sowie samstags bis 1.00 Uhr des Folgetages möglich.

(3) Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet sein, dass der/die Nutzer/in und eventuelle Besucher/innen das Bürgerhaus mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit verlassen haben. Bei nichtvertraglicher Ausweitung der Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung entsprechend des Gebührentarifs zzgl. 10% Bearbeitungszuschlag von der Gesamtgebühr.

(4) Die Nutzung des Bürgerhaus ist ausgeschlossen

- an Sonn- und Feiertagen,
- für vier Wochen innerhalb der Sommerferien,
- während der Weihnachtsferien,
- wenn Baumaßnahmen wie Reparatur- oder Wartungsarbeiten am
- oder im Gebäude oder an technischen Anlagen eine Nutzung nicht erlauben.

§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten und Gegenstände

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden.

(2) Der/Die Nutzer/in hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtung zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Das gilt ebenso für Schäden, die während der Veranstaltung entstanden sind.

(3) Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Hausmeisters eingebracht werden. Für diese übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung. Die Dekorationen müssen schwer entflammbar sein und dürfen nur nach Abstimmung mit dem Hausmeister und nach seiner Weisung befestigt werden. Zum Ende der genehmigten Nutzungsdauer hat der/die Nutzer/in die eingebrachten Gegenstände und entstandenen Abfall zu beseitigen. Nicht rechtzeitig entfernte Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden durch die Verwaltung entfernt. Die Kosten hierfür trägt der/die Nutzer/in.

(4) Dem/der Nutzer/in ist es untersagt, bei der Veranstaltung Einweggeschirr und -besteck zu verwenden.

(5) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer/innen zu sorgen.

(6) Alle Räumlichkeiten sowie Nebenräume, Flure, Toiletten und Zuwegungen sind nach der Veranstaltung in den vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand zu versetzen bzw. herzurichten und besenrein zu verlassen. Kommt der/die Nutzer/in seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, so gehen die Kosten für die Durchführung der Reinigung zu dessen/deren Lasten.

(7) Ein- und Ausgänge, Flure, Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt frei zu halten; Notbeleuchtungen, Feuerlöscher bzw. -melder dürfen weder zugestellt noch verhängt werden.

(8) Sofern dem/der Nutzer/in Schlüssel für Haus, Räume oder Schränke überlassen werden, ist er/sie, solange er/sie die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss verantwortlich.

(9) Im gesamten Bürgerhaus gilt absolutes Rauchverbot.

§ 4 Genehmigungen (neu)

(1) Sind für eine Veranstaltung und der sich hieraus ergebenden Sicherheitsvorschriften behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich, so ist der/die Nutzer/in verpflichtet, diese rechtzeitig zu erwirken. Diese sind auf Verlangen der Stadt Hilden vor der Veranstaltung nachzuweisen.

Die Nutzungsgenehmigung gilt als nicht erteilt, wenn

- der Nachweis erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird und/oder
- eine verlangte Haftpflichtversicherung nach § 5 Nr. 7 nicht nachgewiesen wird.

(2) Zu entrichtende Abgaben wie z. B. Steuern, Gebühren für GEMA oder Künstlersozialkasse sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten und sind vom Nutzer, sofern erforderlich, direkt an die entsprechende Stelle zu entrichten.

§ 5 Haftung

(1) Der/Die Nutzer/in stellt die Stadt Hilden von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste, Besucher, Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und weiteren Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Hilden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(2) Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hilden soweit der Schaden nicht von der Stadt oder ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Schäden sind der Stadt Hilden von dem/der Nutzer/in unverzüglich nach Feststellung zu melden, damit sie sofort in Augenschein genommen werden können. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet.

(3) Für alle Schäden am Gebäude oder/und seiner Einrichtung, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von dem/der Nutzer/in veranlassten Ausstattung entstehen, haftet der/die Nutzer/in auch ohne eigenes Verschulden in vollem Umfang. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300,-- € verlangen.

(4) Für durch den/der Nutzer/in eingebrachte Gegenstände, Kleidung oder andere Wertsachen übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung.

(5) Die Vorschriften der §§ 5-13 des Versammlungsgesetzes gelten entsprechend auch für nichtöffentliche Veranstaltungen.

(6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Hilden gegenüber dem/der Nutzer/in nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(7) Auf Verlangen der Stadt Hilden ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 Hausrecht

(1) Die von der Stadt Hilden beauftragten Dienstkräfte (z. B. Hausmeister) üben gegenüber dem/der Nutzer/in das Hausrecht aus. In Ausübung dessen ist den Anweisungen und Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Hausrecht nach dem Versammlungsgesetz des/der Nutzers/in gegenüber den Besuchern/innen bleibt unberührt.

(2) Dienstkräften der Stadtverwaltung, Polizei oder Rettungskräften ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang während der Veranstaltung und ohne Erhebung eventueller Eintrittsgelder zu gewähren.

(3) Die im Genehmigungs- und Gebührenbescheid festgelegte Besucherzahl darf nicht überschritten werden. Für die Einhaltung dieser Besucherhöchstzahl ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Ein Verstoß verletzt die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und ermächtigt die Stadt Hilden und somit deren Vertreter, eine sofortige Räumung bzw. Teilräumung durchzuführen.

(4) Veranstaltungen mit Tanz sind untersagt.

§ 7 Widerruf der Genehmigung / Rücktritt durch den/die Nutzer/in

(1) Die Stadt Hilden kann entsprechend der Vorschriften des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigung widerrufen.

(2) Der/die Nutzer/in kann bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag ohne Angabe von Gründen gebührenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt ist schriftlich beim Bürgermeister anzuzeigen. Wird die Veranstaltung später abgesagt, erhält die Stadt Hilden eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr als Ausfallentschädigung.

§ 8 Nutzungsgebühren

- (1) Eine Gebührenpflicht besteht bei der Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses entsprechend des Gebührentarifs nach § 9.
- (2) Die Gebühren werden im Genehmigungs- und Gebührenbescheid festgesetzt und sind von dem/der Nutzer/in unter Beachtung des in der Genehmigung festgelegten Zahlungstermins auf eines der Konten der Stadtkasse einzuzahlen.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur bei vorheriger vollständiger Zahlung der Nutzungsgebühr. Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.
- (4) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger Hildener Vereine, gemeinnütziger Hildener Verbände oder Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband angehören bzw. gemeinnützig sind, ist eine Reduzierung der Gebühren um 50 % möglich, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (5) Der Volkshochschul-Zweckverband Hilden Haan zahlt für die Nutzung der Räume eine Gebühr, die dem jeweiligen Entgelt für die Nutzung von Räumen in Schulen durch Schulfremde entspricht.

(6) Nutzergruppen:

Nutzergruppe I:

Alle Nutzungen ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes von Hildener Nutzerinnen und Nutzern (z.B. Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände, politische Parteien, kulturelle Veranstaltungen, freie Wohlfahrtsverbände). Bei Veranstaltungen mit Erhebung eines Eintrittsgeldes werden die Nutzungsgebühren der Nutzergruppe I um 30 % erhöht und auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.

Nutzergruppe II:

Nutzungen durch ortsansässige Gewerbetreibende ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes. Bei Veranstaltungen mit Erhebung eines Eintrittsgeldes wird ein Aufschlag in Höhe von 30 % auf die Nutzungsgebühren der Nutzergruppe II erhoben und auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.

- (7) Bei Nutzung durch auswärtige Nutzer/innen wird auf die jeweilige Nutzungsgebühr ein weiterer Aufschlag in Höhe von 30 % berechnet und auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.

§ 9 Gebührentarife:

- (1) Für die Überlassung der Räume wird je Veranstaltung und Tag eine Gebühr entsprechend der Nutzergruppen nach den nachfolgenden Gebührentarifen erhoben:

Nutzergruppe I:

Räume	Bis 3 Stunden	Jede weitere Stunde
Bürgersaal	72,00 €	22,00 €
Cafeteria	46,00 €	14,00 €
Cafeteria + Erweiterung	52,00 €	16,00 €
Alter Ratssaal	36,00 €	11,00 €
Weitere Räume	9,00 €	3,00 €

Nutzergruppe II:

Räume	Bis 3 Stunden	Jede weitere Stunde
Bürgersaal	108,00 €	32,00 €
Cafeteria	69,00 €	21,00 €
Cafeteria + Erweiterung	78,00 €	23,00 €
Alter Ratssaal	54,00 €	16,00 €
Weitere Räume	13,50 €	4,00 €

Technische Ausstattung (soweit verfügbar)	Gebühr pauschal
Fernseher	29,00 €
Mobile Musik-/Mikrofonanlage	17,00 €
Overheadprojektor/Leinwand	11,00 €
Audioanlage (Bürgersaal)	22,00 €
Beamer im Bürgersaal	44,00 €
Flügel	250,00 €
Stellwand	4,00 €
Stehtisch	5,00 €
Stehpult	5,00 €

(2) Über die Bereitstellung des Flügels entscheidet im Einzelfall das Kulturamt der Stadt Hilden.

§ 10 Ausnahmen

Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 1.1.2008 außer Kraft.

Hilden, 17.3.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 17.3.2016 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 17.3.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung vom 24.04.2013 wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16.03.2016 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

1. 8. Mai 2016 und 18. September 2016 (bereits durch Ratsbeschluss vom 16.12.2015 genehmigt).
2. Zusätzlich durch Ratsbeschluss vom 16. März 2016 genehmigt:
6. November und 18. Dezember 2016.
3. Dies gilt nicht für den Bereich des Gewerbegebietes Ellerstraße/Westring (hier: Handelszweig Möbelbranche)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.03.2016
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

3. Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW 2023 -, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) - SGV. NRW. 2011 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16. März 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Hilden, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW)

Tarif-Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60 EUR
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80 EUR

3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 EUR
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60 EUR
6.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	60 EUR
7.	Prüfung der Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	80 EUR
8.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	60 EUR
9.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25 EUR
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10 EUR
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110 EUR
13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	90 EUR
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30 EUR
15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16 EUR
16.	Erteilung einer Personenstandsurskunde nach § 55 PStG	16 EUR
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurskunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 bzw. 16	8 EUR
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in das Personenstandsregister	10 EUR
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	25 EUR
20.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25 - 80 EUR
21.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	110 EUR

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.03.2016
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

4. Innentüren und Schreinerarbeiten Sekundarschule Hilden, Am Holterhöfchen 20-26

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Innentüren: Demontage und Entsorgung vorhandener Innentüren, vorwiegend Stahleckzargen. Einbau von neuen Innentüren in vorhandenen Mauerwerksöffnungen (Stahleck- und Stahlumfassungszargen) und in neuen Trockenbauwänden (Stahlumfassungszargen). Teilweise mit Brand- und Schallschutzanforderungen.

Leistungszeitraum: Bauabschnitt 2016, 20. KW bis 33. KW
weitere Bauabschnitte in 2017 und ggf. in 2018

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 24.03.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen werden nur per Email zugesandt.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 20.04.2016, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Der Eröffnungstermin findet am 20.04.2016, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Referenzenliste)
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach §4 des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. (Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe)

Die Bieter sind bis zum **13.05.2016** an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 99-4403.

5. Hack- und Pflegearbeiten im Stadtgebiet 2016

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Die Stadt Hilden beabsichtigt für den Zeitraum 24.-36. KW ein Unternehmen mit der Durchführung von Hack- und Pflegearbeiten im Stadtgebiet zu beauftragen. Für festgelegte Straßenzüge, welche vor Angebotsabgabe zu besichtigen sind, sind Baumscheiben, Verkehrsgrün, Gehölzflächen auf Kinderspielflächen – einschließlich der zugehörigen Randstreifen – zu bearbeiten.

Für diese Arbeiten sind in den letzten Jahren durchschnittlich 1000 Personalstunden und 300 Maschinenstunden angefallen.

Beginn der Arbeiten: 24. KW 2016

Fertigstellung der Arbeiten: 36. KW 2016

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 24.03.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen werden ausschließlich per E-Mail versandt.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 9.05.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- a. Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen,
- b. die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Referenzliste).

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 19.05.2016 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 / 99 – 4403.

6. 2-Jahresvertrag für die Herstellung von Schmutz-, Regen-, Mischwassergrundstücksanschlüssen und für Kanalunterhaltung

Im Wesentlichen kommen jährlich folgende Arbeiten zur Ausführung:

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| ca. 20 m | Rohrleitung DN 150 Steinzeug |
| ca. 120 m | Rohrleitung DN 150 KG 2000 |
| ca. 50 m ³ | Bodenaushub bis 1,25 m |
| ca. 100 m ³ | Bodenaushub bis 2,00 m |
| ca. 150 m ³ | Bodenaushub bis 3,00 m |
| ca. 100 m ³ | Bodenaushub bis 4,00 m |
| ca. 350 m ² | Verbau |
| ca. 250 m ² | Straßenaufbau und Wiederherstellung |

Leistungszeitraum: eine Woche nach Auftragserteilung – 30.04.2018

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 18.03.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen werden nur per Email zugesandt.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 19.04.2016, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Der Eröffnungstermin findet am 19.04.2016, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Referenzenliste)
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Nachweis der Gütesicherung

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach §4 des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. (Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe)

Die Bieter sind bis zum 29.04.2016 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 / 99 – 4403.

7. Lieferung der Mittagsspeisung an städtische Kitas, Grundschulen und die Sekundarschule

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Die Stadt Hilden schreibt zum 01.08.2016 die Mittagsverpflegung an ihren städtischen Kindertagesstätten und Schulen aus.

Es handelt sich insgesamt um 20 Standorte mit geschätzt 363.500 Essen im Jahr.

Ausgeschrieben wird das Cook and Chill Verfahren.

Zum Auftragsvolumen gehören im Wesentlichen die Belieferung der Einrichtungen, die Endreinigung der benutzten GN-Behältnisse und die Speisenentsorgung, sowie die ergänzende Versorgung mit Obst und Rohkost.

Wert gelegt wird vor allem auf qualitative Gesichtspunkte:

- Ein zertifizierter Bio-Anteil in der Speisenherstellung von mind. 50%
- Die Verwendung von Fleisch aus zertifizierter biologischer Tierhaltung
- Tägliches Angebot eines vollwertigen ovo-lacto-vegetabilen Gerichtes
- Angebot von alternativen Gerichten bei attestierten Unverträglichkeiten
- Die Verwendung möglichst frischer, nicht bzw. gering vorverarbeiteter Lebensmittel im Kochvorgang
- Die Zusammenstellung der Speisepläne nach den DGE-Standards (Menüzyklus mind. 5 Wochen)
- Die umweltschonende Lieferung der Speisen in wiederverwendbaren GN-Behältnissen

Der Ausgabepreis für die Speisen im Kita-, Grundschul- und weiterführenden Schulbereich ist auf höchstens 3,50 € (brutto) begrenzt (Bewertungskriterium). Qualitätskriterien fließen zu 70% in die Bewertung ein.

Leistungszeitraum: 01.08.2016 - 31.07.2017

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 24.03.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen werden ausschließlich per E-Mail versandt.
Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 11.05.2016, 23:59 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- weitere vorzulegende Nachweise sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 15.06.2016 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
